

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Anlage 1
(gem. § 9 Abs. 3 Ziffer 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 und Anlage 1, Nr. 13.18.1 UVPG) insg. 13 Seiten

1. Merkmale des Vorhabens

Herstellung eines Gewässers durch Kiesabbau auf Fl.Nrn 249/0 mit 255/0, Gmkg. Münster, Gde. Steinach:

Antrag auf Erweiterung der Wasserrechtlichen Erlaubnis zum Nassabbau von Kies für den Bereich der Fl.Nrn. 248/0 und 249/0 TF, Gmkg. Münster, Gde. Steinach, Tekturantrag Anlage Absetzbecken / Flachwasserzone

	Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Abbauende und Rekultivierung
	Allgemeine Angaben	Die Fa. Hans Wolf GmbH & Co. KG, Kieswerk - Betonwerk, Ittlinger Str. 175, 94315 Straubing, beantragt die Erweiterung des Kiesabbaus „Steinach-Südwest“ (Herstellung eines Gewässers durch Kiesabbau auf den Fl.Nrn. 249/0, 249/1, 250/0, 251/0, 252/0, 253/0, 254/0 und 255/0, Gmkg. Münster, Gde. Steinach, genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.09.2016). Die Erweiterung der Wasserrechtlichen Erlaubnis zum Nassabbau von Kies mit späterer Rekultivierung der entstehenden Uferbereiche ist für den Randbereich der Fl. Nr. 249/0 sowie für das südlich angrenzende Flurstück Nr. 248/0, Gmkg. Münster, vorgesehen. Eigentümerin der Flurstücke ist die Fa. Hans Wolf GmbH & Co. KG. Zudem wird für den nordwestlichen Bereich der bereits genehmigten Abbauplanung, betreffend v.a. die Fl.Nr. 255 der Gemarkung Münster, eine Tektur beantragt. Für die Ablagerung der für die Produktion nicht benötigten Feinanteile, Sande und ggf. auch Abraum sollen hier zunächst zwei Absetzbecken entstehen, aus denen später mit weiterem örtlichem Material eine naturnahe Flachwasserzone gestaltet wird. Die mittlere Geländehöhe liegt bei ca. 321,75 mü.NN. Die Zu- und Abfahrt kann über den bestehenden Bewirtschaftungsweg Fl.Nr. 344/0 der Gemeinde Steinach und die SR 8 nach Norden Richtung Münster / B 20 oder nach Süden Richtung Westtangente / Straubing über die SR 15 und die St 2125 erfolgen. Als Nachfolgenutzung ist Sportfischerei vorgesehen.
1.1	Größe des Vorhabens Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten?	Das zur Erweiterung vorgesehene Flurstück Nr. 248/0 weist eine Flächengröße von ca. 14.100 qm auf, der eigentliche Abbaubereich unter Berücksichtigung von Grenzabständen ca. 10.500 qm plus etwa 2.100 qm Abbaufäche im Randbereich der Fl.Nr. 249/0. Die zu erwartende Kiesausbeute liegt bei einem Volumen von ca. 83.000 Kubikmeter. Für den Abbau des Kieses in der bisherigen Größenordnung ist mit einer Dauer von drei bis vier Jahren zu rechnen, mit der Erweiterungsfläche von ca. vier bis fünf Jahren. Für das Änderungsvorhaben nach § 2 Abs. 4 Ziffer 2 c UVPG hat gem. § 9 Abs. 3 Ziffer 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 und Anlage 1 zum UVPG Nr. 13.18.1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls mittels Anlage 2 zum UVPG zu erfolgen.

1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben	<u>Wasser:</u> Eine Entnahme von Oberflächenwasser ist nicht vorgesehen; Einleitungen oder Entnahmen von Grundwasser finden nicht statt. Die Größe der entstehenden Wasserfläche, ursprünglich etwa 5,3 ha umfassend, vergrößert sich mit der geplanten Erweiterung um ca. 0,9 ha + 0,2 ha auf ca. 6,4 ha. Basierend auf den Daten naher Grundwassermessstellen wird von einem durchschnittlichen Grundwassergefälle von etwa 0,05 ‰ ausgegangen und der Grundwasserspiegel im Gebiet bei im Schnitt ca. 318,75 m ü. NN angenommen. Bei einem angenommenen Grundwassergefälle von 0,05 ‰ und einer Gesamtlänge des neu entstehenden Weihers in Grundwasserfließrichtung von ca. 260 m (230 m ohne die geplante Erweiterung) ergibt sich ein Höhenunterschied von rechnerisch ca. 13 cm und damit bei Grundwasserfreilegung eine Grundwasserabsenkung oberstrom bzw. eine Grundwassererhöhung unterstrom von jeweils ca. 7 cm. Der Seewasserspiegel läge bei etwa 318,75 m ü. NN. Bei einer durchschnittlichen Geländehöhe von 321,75 m ü. NN beträgt der durchschnittliche Grundwasserflurabstand etwa 3,00 m. <u>Boden:</u> Zugrunde gelegt ist eine Abbautiefe von durchschnittlich 8,50 m, wobei gemäß den vom Vorhabenträger zur Verfügung gestellten Daten zu Bodenaufschlüssen von im Schnitt 0,30 m Oberboden, 1,20 m Abraum und 7,00 m Kies/Sand ausgegangen wird. Der Abbau soll bis zum Grundwasserträger erfolgen. Die als Grundwasserträger fungierende Lehm-Tonschicht wird nicht angeschnitten. Die Größe der Abbaufäche resultiert aus der Größe des Grundstücks Fl.Nr. 248/0 (ca. 1,41 ha) abzüglich zu berücksichtigender Grenzabstände und unter Beachtung einer leicht geschwungenen Uferlinie. Zu dem im Westen angrenzenden Bewirtschaftungsweg beträgt der Grenzabstand mindestens 10 m (Fahrbahnrand), nach Süden mindestens 5 m; zum östlich verlaufenden Fahrbahnrand der SR8 mindestens 20 m. Es ergibt sich eine voraussichtliche zusätzliche Abbaufäche von etwa 10.500 qm auf Fl.Nr. 248/0, hinzu kommt der 2.100 qm umfassende vormalige Uferbereich auf Fl. Nr. 249/0. Die Gesamtfäche der abzubauenden Flurstücke inklusive der geplanten Erweiterung liegt damit bei 6,54 ha + 1,41 ha = 7,95 ha, die der tatsächlichen Gesamt-Abbaufäche bei 5,58 ha + 1,05 ha + 0,21 ha = 6,84 ha. Damit wird auf einer Fläche von ca. 12.600 qm (eigentliche Abbaufäche der Erweiterung) das natürliche Bodengefüge bis in eine Tiefe von ca. 8,50 m ab Geländeoberkante verändert und ca. 1,4 Hektar landwirtschaftliche Flächen auf Dauer einer möglichen Nutzung entzogen. Der Abbau selbst soll nach Angaben des Abbaunehmehers innerhalb von ca. einem Jahr durchgeführt werden. Die Nutzung des Bodens umfasst zunächst das Abtragen des Oberbodens (ca. 3.750 cbm) und den anschließenden Abtrag der Abraumschicht (ca. 15.032 cbm). Bei der zu erwartenden Mächtigkeit der Kies- / Sandschicht von 7,00 m liegt die angenommene Kiesausbeute bei rund 83.000 cbm. Verfüllungen im entstehenden Grundwassersee (Einfassung der Absetzbecken, Flachwasserzone) sind <u>abschließend</u> mit örtlich anfallendem Material vorgesehen. Versiegelungen, auch von Zu- und Abfahrten, sind nicht vorgesehen; Verdichtungen ergeben sich kleinräumig im Uferbereich des späteren Gewässers aufgrund des Maschineneinsatzes. Bodenauftrag erfolgt nur bei den späteren Pflanzflächen (ca. 300 qm).
-----	---	--

Natur und Landschaft:

Das Vorhaben liegt in einem derzeit intensiv landwirtschaftlich, hier ackerbaulich genutzten Bereich in einem in weiten Teilen ausgeräumten Landschaftsraum, der zunehmend durch Kiesweiher mit Gehölzbeständen Ufern und Erholungsnutzung geprägt ist. Schutzgebiete, Gehölze oder sonstige Biotopstrukturen sind vom Abbau nicht betroffen. Nutzung und Landschaftsbild werden durch die Herstellung eines Gewässers und die Entwicklung von Gehölzbeständen verändert.

Die Böschungsneigung beim Abbau beträgt grundsätzlich 1:1,5. Oberbodenauftrag ist nur bis 3 m vor der mittleren Wasserstandslinie vorgesehen. Abschnittsweise werden oberhalb des Wasserspiegels in anstehendem Material Steilufer mit einer Neigung von 1:0,5 ausgebildet. Eine dichte Schutzpflanzung ist in ca. 5 m Abstand zum Steilufer geplant, das Gelände bis zur Uferkante soll als Rohbodenstandort verbleiben. Im Nordwesten entsteht eine Flachwasserzone mit unregelmäßigem Profil und ggf. Inseln.

An den im Abbau- und Rekultivierungsplan gekennzeichneten Stellen werden Gehölzpflanzungen vorgenommen. Die Pflanzungen erfolgen im Dreiecksverband (diagonal versetzt), 1 Gehölz / 1,5 m². Sträucher werden in Gruppen von 5 – 10 Stück einer Art gepflanzt, Heister einzeln oder zu max. 3 Stück einer Art eingestreut. Die Pflanzungen werden für ca. 5 Jahre gegen Wild- und Biberverbiss sowie gegen Betreten gesichert. Abschließend erfolgt eine vollständige Entfernung der Sicherungen, um ein Einwachsen zu verhindern.

Auf die Darstellung einzelner Pflanzschemata wird auf Grund der unregelmäßig geformten Pflanzflächen bewusst verzichtet. Zur Uferbetonung werden zusätzlich wenige großkronige Laubbäume als Einzelbäume gepflanzt.

In Anlehnung an die potenzielle Natürliche Vegetation des Feldulmen-Eschen-Hainbuchenwaldes werden vorwiegend Arten der nachfolgenden Liste verwendet: Hainbuche, Berg-Ulme, Feld-Ulme, Esche, Stiel-Eiche, Winter-Linde, Eberesche, Berg-Ahorn, Feld-Ahorn und Buche.

Die Pflanzenqualität für Pflanzungen im öffentlichen Bereich muss den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen. Falls in ausreichenden Stückzahlen vorhanden, ist standortgerechtes, autochthones Pflanzgut (= von ortsnahen Wildbeständen des Naturraumkomplexes „Tertiärhügelland“ abstammende Gehölze) zu verwenden.

Auf das Ausbringen von Wasserpflanzen wird bewusst verzichtet, um der natürlichen Ansiedlung standortgerechter Arten nicht vorzugreifen. Alle nicht beplanten Uferbereiche werden nur grob planiert und der natürlichen Ansiedlung, ohne jegliche Ansaaten, überlassen. Durch diese ungelenkte Sukzession wird die natürlichste Form einer je nach Boden, Relief, Exposition und Feuchtegrad unterschiedlichen Entwicklung gewährleistet. Auf den Flächen dürfte sich nach verschiedenen Pionierstadien wie Huflattichfluren und Weidengebüschen mittelfristig eine dichte Weichholzaunvegetation einstellen.

Für die Rekultivierung der Erweiterungsfläche ist mit zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 5.500 Euro zu rechnen. Als Nachfolgenutzung ist für den bisher genehmigten Bereich - und damit auch für die vorgesehene Erweiterung - „Sportfischerei“ vorgesehen. Durch die Schaffung einer Wasserfläche, die Anlage von Sukzessionsflächen sowie durch Pflanzmaßnahmen kann von einer Bereicherung des Landschaftslebens ausgegangen werden.

Der erforderliche Kompensationsbedarf nach der Bayerischen Kompensationsverordnung für die Erweiterung liegt bei 10.120 Wertpunkten, mit den geplanten Maßnahmen beträgt der Kompensationsumfang 98.528 Wertpunkte; für das gesamte Vorhaben inklusive der geplanten Erweiterung der Kiesabbaufläche errechnet sich ein Kompensationserfordernis von 55.100 Wertpunkten, der Kompensationsumfang liegt bei 546.936 Wertpunkten. Unter den

	gegebenen Rahmenbedingungen stehen rund 25 % der Fläche des abzubauenen Flurstücks bzw. gut 30 % eigentlichen Abbaufäche für eine naturnahe Gestaltung zur Verfügung.	geringe Auswirkungen Im Rahmen des Vorhabens sind <u>keine</u> Überwachungsbedürftigen bzw. wassergefährdenden Abfälle zu erwarten; der anfallende Abraum (ca. 15.000 cbm) soll für den Flachwasserbereich sowie ggf. genehmigte Verfüllungen in einem benachbarten Abbaugewässer (Fl.Nrn. 947 bis 949 der Gmk. Kößnach, Gde. Kirchroth) verwendet werden. Überschüssiger Oberboden (ca. 3650 cbm) wird an interessierte Landwirte zur Bodenverbesserung abgegeben. keine Auswirkungen Grundsätzlich ist der Einsatz von Abbau- und Transportgeräten mit Lärm-, Staub- und Abgasemissionen während der Abbauphase verbunden. Der Standort in der Region vermeidet den Bezug von Kies und Sand von weiter entfernten Kiesgewinnungsanlagen und reduziert so Emissionen, die aufgrund von Transportbewegungen entstehen. Die Bodenbewegungen und Transporte werden durch beim Kiesabbau übliche Maschinen und Geräte vorgenommen. Zum Oberboden- und Abraumabtrag sind Bagger, Radlader und LKW vorgesehen. Der eigentliche Kiesabbau erfolgt mittels Seilbagger und schwimmendem Saugbagger. Die Maschinen und Geräte entsprechen dem neuesten technischen Stand. Es ist davon auszugehen, dass die Emissionen von Lärm, festen Partikeln und weiteren Stoffen wie Stickoxiden auf diese Weise während des Betriebs weitestmöglich reduziert werden. Die Außengeräuschpegel nach ISO 6395 und EU-Lärmrichtlinie (2000/14/EG) der für den Betrieb vorgesehenen Arbeitsgeräte und -Maschinen (Seilbagger, Saugbagger, Radlader, LKW 4-Achser) bewegen sich nach Angaben des Antragstellers zwischen 82 dB(A) und 108 dB(A) (Schallleistungs-Pegel LWA). Im Planungsgebiet wird keine Eigenbetriebstankstelle errichtet. Das gewonnene Material wird im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 2561, 2562 sowie 2563 Gmk. und Gemeinde Parkstetten durch eine <u>Kieswasch- und Sortieranlage</u> in verkaufsfähige Fraktionen getrennt. Es erfolgt keine – stark lärmverursachende – Brechung in Splitt o.ä. aufbereitete Materialien. Der Transport ins Kieswerk wird voraussichtlich mit LKW und per Bandstraße, die bereits vorhanden ist, bewerkstelligt. Energieaufwändige und lärmverursachende Transportbewegungen werden dadurch reduziert sowie eine weitere Erschließung von Wegen vermieden. Der Standort der beschriebenen Kieswaschanlage befindet sich etwa 300 m von den nächsten Wohngebäuden entfernt. Geräusche beim Abbau und ggf. Einbau von Abraum, auch in der benachbarten Fläche, sowie durch die An- und Abfahrt von LKW zur / von der Kieswasch- und Sortieranlage her sind auf die Betriebsstunden beschränkt. Diese sind von 06.30 Uhr bis 17.30 Uhr, freitags bis 15.00 Uhr. Die <u>Geräuschemissionen</u> sind insgesamt auf die Dauer des Abbaubetriebs und der Rekultivierung von maximal 2 Jahren beschränkt. Weitere Emissionen in Luft, Wasser und Boden sind nicht zu erwarten. Von der fertig gestellten Fläche gehen dauerhaft keine weiteren Emissionen auf die Umgebung aus. Die nächsten Wohngebäude von Münster / Wiedenhof bzw. Oberharthof befinden sich als Einzelanwesen bzw.
1.3	Abfallerzeugung Welche Abfälle werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß KrWG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.	
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehmbare bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichtwirkungen, Gerüche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise? Umfang?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?	

Streusiedlung in einer Entfernung von ca. 300 m nördlich bzw. südöstlich des geplanten Abbaubereiches.

Die Abbaufäche wird vor Beginn des Oberbodenabtrags so abgesteckt, dass die einzuhaltenden Grenzabstände und die Abbaufäche in der Natur erkennbar sind, die Absteckpflöcke werden während der Abbautätigkeit dauerhaft gesichert und erst nach erfolgter Abnahme entfernt. Oberboden und Abraum werden je nach Abaufortschritt so weit abgeschoben, dass kein Nachrutschen in freigelegtes Grundwasser möglich ist. Die Böschungen werden in der Regel im Verhältnis 1:1,5 angelegt, um Rutschungen zu vermeiden.

Der Abbau des Materials erfolgt im Nassabbau mit Seilbagger bzw. schwimmendem Saugbagger, beginnend am Nordrand der Erweiterungsfläche etwa in Grundwasserfließrichtung. Auf eine leicht geschwungene Linienführung der neuen Uferlinie wird geachtet. Der Abbau erfolgt bis oberhalb des Grundwasserträgers. Unverwertbare Lagerstättenanteile (Feinanteile, Sande) werden während des Abbaus über zwei Absetzbecken abgelagert.

Vor Inbetriebnahme des Kiesabbaus wird eine Beweissicherung der Straßen und ggf. der Wege durchgeführt. Die Erschließung mit Wirtschaftswegen während und nach der Kiesabbauzeit wird gewährleistet und die angrenzenden Wirtschaftswegen in ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Fahrzeuge und Maschinen werden nicht auf den Feldwegen abgestellt. Falls nötig, wird eine Verschmutzung der angrenzenden Flächen durch Staub beim Transport mittels Befeuchtung der Wege verhindert. Verschmutzungen angrenzender Straßen und Wege werden nach Erfordernis mit Kehr- und Sauggerät beseitigt.

Flächen, die nur während der Bauzeit vorübergehend beansprucht werden (Zufahrtswege, Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen u.a.) werden wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt bzw. entsprechend gestaltet. Nach Abschluss des Vorhabens werden alle mit dem Kiesabbau in Zusammenhang stehenden Anlagen und Einrichtungen vollständig abgebaut und entfernt.

Unter Berücksichtigung des Grundwasserflurabstandes von ca. 3,00 m und von natürlichen Grundwasserspiegelschwankungen sind im Hinblick auf die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Änderungen des Grundwasserstroms bleiben in der Regel auf den Nahbereich des entstandenen Gewässers beschränkt. Ein Ringdeich rund um den entstehenden Weiher, der ein evtl. Aus- oder Überlaufen verhindern soll, ist aufgrund der Lage abseits von Überschwemmungsgebieten und des hohen Grundwasserflurabstandes nicht nötig.

Mit der Offenlegung des Grundwasserkörpers wird eine gewisse Beeinträchtigung der Grundwasserqualität aufgrund von Nährstoffzufuhr, z.B. über die Luft oder durch Niederschläge, verbunden sein. Stoff- bzw. Schadstoffeinträge sind vor allem während der Abbauphase möglich (Betriebsstoffe des Maschineneinsatzes, potenzielles Einbringen von Fremdmaterial), zum anderen während einer späteren Nutzung (fischereiliche Nutzung, auch bei Verzicht auf Besatz und Fütterung). Eine spätere Erholungsnutzung im Sinne von Badebetrieb ist nicht geplant.

Bei der Rekultivierung werden folgende Grenzabstände für Neupflanzungen zu den benachbarten Flächen eingehalten: zu den Wirtschaftswegen und zur Grundstücksgrenze im Süden 2,0 m mit Sträuchern, 4 m mit Bäumen.

Pflanzmaßnahmen werden fachgerecht durchgeführt und durch eine Fachbauleitung abgenommen. Es ist ausschließlich standortgeeignetes, gebietseigenes Pflanzgut mit Nachweis der regionalen Herkunft (Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland) zu verwenden. Alle Bepflanzungen werden auf Dauer als Pflanzflächen erhalten. Mit Ausnahme der Fertigstellungspflege der Pflanzflächen sind keine weiteren Pflegemaßnahmen für die Pflanz- und Sukzessionsflächen vorgesehen. Ebenfalls ausgenommen sind Maßnahmen, die beim Auftreten von Neophyten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen sind.

Es erfolgt kein Einsatz von Herbiziden oder Pestiziden; zur Vermeidung von zusätzlichen Grundwasserbelastun-

	gen durch oberflächlich eingeschwehnte oder vom Boden ausgewaschene Düngemittel wird auf allen Flächen auf jegliche mineralische Düngung verzichtet. Zum Grundwasserschutz wird auf weitere Düngegänge zusätzlich zur einmaligen Startdüngung verzichtet. Die lokalklimatischen Verhältnisse werden sich durch die dauerhafte Schaffung einer offenen Wasserfläche verändern. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Wasserflächen insgesamt eine ausgleichende Wirkung auf das örtliche Klima haben (Dämpfung von Temperaturextremen). Auch ist mit einer höheren Verdunstungsrate zu rechnen. Für abfließende Kaltluft stellen die geplanten Gehölzpflanzungen in den Uferbereichen eine gewisse Barriere dar, so dass mit Stauungseffekten in geringem Umfang gerechnet werden kann. Für bodennahe Winde ist von Luftwiderständen durch die Bepflanzung auszugehen und es muss in diesen Bereichen tendenziell mit Turbulenzen und Verwirbelungen gerechnet werden. Für die Entstehung von Kaltluft sind aufgrund der ebenen Lage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja: In welchem Umfang jeweils?
	geringe Auswirkungen Ein Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, ist beim Abbau des Rohstoffes sowie bei der Rekultivierung der Kiesabbaustelle nicht zu erwarten. Es wird keine Eigenbetriebstankstelle errichtet, die beim Abbau und für den Transport verwendeten Maschinen und Fahrzeuge entsprechen dem neuesten Stand der Technik. Auf eine mögliche Unfallgefahr von Personen wird mit geeigneten Warnschildern an der Abbaustelle hingewiesen. Die einschlägigen Sicherheitsauflagen und Richtlinien, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), das Bayerische Wassergesetz (BayWG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden (ALIMBI. Nr. 13/1995) des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen werden beachtet. keine Auswirkungen

2. Standort des Vorhabens

	Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.1	Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche	Die zum Abbau vorgesehene Fläche unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Acker, Gehölze sind nicht vorhanden. Vorbelastungen des Standorts, die über die landwirtschaftliche Nutzung hinausgehen, sind nicht bekannt. Forstwirtschaftlich genutzte Waldbestände oder fischereiwirtschaftliche Nutzungen liegen nicht im Planungsbereich.

	Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung: Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	Die umliegenden Flächen werden als Wege bzw. asphaltierte Straßen (SR8 im Osten) oder landwirtschaftliche Flächen genutzt. Östlich und nordöstlich der SR8 schließen sich Gehölz- und Sukzessionsflächen sowie eine Wasserfläche bereits auskieseter Grundstücke an. Im Süden liegt die bestehende örtliche Kieswasch- und Sortieranlage des antragstellenden Unternehmens, die auch für die zusätzlich anfallende Kiesmenge genutzt werden soll. Eine 380- kV-Freileitung verläuft in einer Entfernung von etwa 500 m südwestlich des Planungsraums. Die nächsten Wohngebäude liegen als Einzelanwesen in ca. 300 m Entfernung, die nächstgelegenen Ortschaften etwa 800 m entfernt. Das südlich der Kieswaschanlage befindliche Gewässer wird als Badeweiher genutzt, das Golfplatzgelände der Gemeinde Kirchroth liegt 300 m westlich. Von einer Vorbelastung insbesondere hinsichtlich Lärmimmissionen durch die Kieswasch- und Sortieranlage im Süden und die bestehenden Verkehrswege ist auszugehen. Die BAB3 Regensburg-Passau verläuft im Norden in ca. 400 m Entfernung (DTV der Straßenverkehrszählung 2021: 41.443 Kfz / 24 h, SV-Anteil 11.693), die Kreisstraße SR 8 (2.721 Kfz / 24 h, SV-Anteil 301) direkt im Osten. Mit zusätzlichem LKW-Verkehr auf der SR8 und den weiterführenden Straßen ist für die Dauer des Abbaus zu rechnen (ca. 30-35 LKW / Tag für die Dauer von geschätzt einem Jahr).
2.2	Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydrologik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand Luftqualität, z.B. Kurgebiete	gering betroffen <u>Boden:</u> Den geologischen Untergrund bilden grobe und sandige Schmelzwasserschotter (Kies, wechselnd sandig, steinig, z. T. schwach schluffig) der Donauhauptterrasse, deren großer Hohlraumanteil einen ergiebigen Grundwasserspeicher aufweist. Ausgangsmaterialien für die Bodenbildung sind junge und jüngste Talablagerungen, bei den mineralischen Grundwasserböden handelt es sich fast ausschließlich um Braunerden aus Lehm sand bis Sande oder Sand. Das natürliche Ertragsvermögen wird im Landschaftsrahmenplan mit „überwiegend hoch“ angegeben. Im Gebiet sind keine besonders seltenen oder gefährdeten Böden wie Moorböden o.ä. bekannt. Das Geotopkataster des Bayerischen Geologischen Landesamtes enthält für das Planungsgebiet keine Eintragungen. Georisiken sind nicht bekannt. Gemäß Karte „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ als Anlage zur Vierten Verordnung zur Änderung des Regionalplans Donau-Wald (12) (Beitriffsbeschluss vom 03.03.2011) liegt die Fläche innerhalb des Vorranggebietes Kies und Sand K/S 1 „Parkstetten Nord“. Unter einer ca. 7,00 m mächtigen Kieslagerstätte befindet sich der lehmig-tonige Grundwasserträger (im Mittel ca. 313,25 m ü.NN). Der Planungsbereich ist sowohl im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinach (in Kraft getreten am 25.11.1986) als auch im Landschaftsplan (genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 07.11.2002, in der Fassung vom 20.02.2003) als Teilfläche einer <u>Vorrangfläche für den Kies- und Sandabbau gekennzeichnet</u>. Eine stoffliche Belastung der Böden, die über die gute fachliche Praxis landwirtschaftlicher Nutzung (Verwendung von Dünge- und ggf. Pflanzenschutzmitteln) hinausgeht, ist nicht bekannt. <u>Natur und Landschaft, Schutzgebiete:</u> Die Erweiterungsfläche liegt im Naturpark Bayerischer Wald (§ 27 BNatSchG). Gemäß den aktuellen Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt liegen innerhalb des Planungsraumes keine weiteren per Rechtsverordnung oder Gesetz (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG) geschützten Gebiete, amtlich kartierten Biotope oder

	Wiesenbrütergebiete. Der Planungsraum selbst liegt nicht innerhalb eines naturschutzfachlichen Schwerpunktgebietes; er weist gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises weder überregional noch regional oder lokal bedeutsame Lebensräume auf. Es bestehen keine Schutzgebietsvorschläge für das Gebiet. Im <u>Umfeld</u> des Plangebietes liegen: - das landschaftliche Vorbehaltsgelände Nr. 20 „Seenlandschaft Parkstetten“ gem. Regionalplan im Osten - östlich der SR8: Baggersee Nr. 7041-A880 (Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Straubing-Bogen), überregional bedeutsamer Lebensraum (Vorkommen u.a. von Wechselkröte, RLB1 und Seefrosch, RLD3) - Schwerpunktgebiete des Naturschutzes nach ABSP westlich (Donauauen) sowie östlich (Kiesweiher und Mooswiesen zwischen Parkstetten und Steinach) - amtlich kartierte Biotop, Entfernung von mindestens 200 m - Ausgleichs- und Ersatzflächen des Ökoflächenkatasters, etwa 150 m entfernt - Grenze des Landschaftsschutzgebietes (§ 26 BNatSchG) LSG-00547.01 „Bayerischer Wald“, etwa 600 m entfernt - geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), mindestens 800 m entfernt - Natura-2000-Gebiete (SPA-Gebiete 7142-471 „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ und 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ sowie FFH-Gebiete 7040-371 „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“, 7142-301 „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ und 6939-371 „Trockenhänge am Donaurandbruch“), mindestens 700 m vom Planungsraum entfernt. <u>Tiere und Pflanzen:</u> Die Ausstattung des eigentlichen Erweiterungsgeländes hinsichtlich Flora und Fauna weist keine Besonderheiten auf. Gehölze oder sonstige Biotopstrukturen sind vom Abbau nicht betroffen - naturnahe Hecken, Feldgehölze sowie Gebüsche (auch Ufergehölzsäume, Art. 16 BayNatSchG) weisen einen Abstand von mindestens 20 m zum geplanten Kiesabbau auf und sind durch o.g. Straßen bzw. befestigte Wege vom Abbau getrennt. Es sind keine Vegetationsbestände vorzufinden oder bekannt, die dem gesetzlichen Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG unterliegen. Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung der Erweiterungsfläche mit begrenzten Deckungs- und Nutzungsmöglichkeiten, des nördlich davon stattfindenden Kiesabbaus und der südlich unmittelbar angrenzenden Kieswasch- und Sortieranlage kann von einem sehr geringen Artenspektrum und derzeit erheblichen Störwirkungen auf der Fläche ausgegangen werden (Aufbauten der Sortieranlage, Kies- und Sandaufschüttungen, Gehölzbestand im Osten als Sichtkulissen v.a. für Vogelarten des Offenlandes; menschliche Aktivitäten mit Maschinen und Geräten). Nachhaltige negative Auswirkungen bzw. nachhaltige Verschlechterungen lokaler Populationen können daher mit
--	--

hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden; aus diesem Grund wurde auf weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchungen verzichtet.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sind demnach nicht berührt, Maßnahmen zur Vermeidung sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) sind demnach nicht erforderlich.

Wasser / Grundwasser:

Die Erweiterungsfläche liegt aktuell sowohl außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenflächen als auch außerhalb wassersensibler Bereiche (BayerAtlas). Innerhalb des geplanten Abbaubereiches und in dessen direkter Umgebung liegen keine Fließgewässer; das nächste durch Abbau entstandene Stillgewässer befindet sich östlich der SR8. Trinkwasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen, die südliche Grenze des Trinkwasserschutzgebietes Steinach liegt 500 m nördlich des Planungsraumes.

Schmelzwasserschotter der Donauhauptterrasse bilden den geologischen Untergrund, dessen großer Hohlraumanteil einen ergiebigen Grundwasserspeicher aufweist. Unter der im Schnitt 7 m mächtigen Kiesschicht befindet sich der lehmig-tonige Grundwasserträger (im Mittel ca. 313,25 m ü.NN).

Die Grundwasserfließrichtung wird gemäß den Unterlagen von 2015 aufgrund der örtlichen Verhältnisse im Einflussbereich der donaubegleitenden Ströme und aus der Kenntnis weiterer Abbauvorhaben in der näheren Umgebung heraus etwa von Nord nach Süd mit einer Tendenz nach Osten angenommen. Etwa parallel zur Autobahn, und zwar im Süden, verläuft die Grenze zweier Grundwasserkörper.

Basierend auf den Daten naher Grundwassermessstellen wird von einem durchschnittlichen Grundwassergefälle von etwa 0,05 % ausgegangen und der Grundwasserspiegel im Gebiet bei im Schnitt ca. 318,75 m ü. NN angenommen. Bei einer durchschnittlichen Geländehöhe von 321,75 m ü. NN beträgt der durchschnittliche Grundwasserflurabstand etwa 3,00 m.

Hinsichtlich Luft / Klima weist der Planungsraum keine Besonderheiten auf. Eine mögliche lokale Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet kann angenommen werden.

Landschaftsbild:

Das Abbaugebiet ist der naturräumlichen Untereinheit 064-A „Donauauen“ des Naturraumes „Dungau“ (064) zuzuordnen. Die Landschaft wird gem. ABSP durch die breite Donauniederung mit Altwässern, Auenresten und randlichen Niederterrassen bestimmt. Mit dem Kiesabbau im Bereich der Niederterrassen sind in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten, in weiten Teilen ausgeräumten Landschaftsraum z.T. großflächige, neue Wasserlandschaften entstanden. Dementsprechend wird das Landschaftsbild durch die nördlich von Parkstetten entstandene Seenlandschaft geprägt, die den Erhebungen des Bayerischen Waldes vorgelagert ist. Die Ufer der Wasserflächen sind in weiten Teilen mit Gehölzen bestanden, das Gebiet wird unterschiedlich intensiv zur Erholung genutzt.

Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen zum einen durch die nördlich verlaufende BAB 3 Regensburg – Passau und die im Westen bzw. Osten verlaufende Staats- und Kreisstraße. Südwestlich des Planungsgebietes verläuft eine 380 kV-Freileitung.

		Insgesamt sind die Flächen, bezogen auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild von geringer, bezüglich des Bodens von mittlerer Bedeutung.
		gering betroffen
2.3	Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des Ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	Von der Planung sind vermutete Bodendenkmäler betroffen.
2.3.1	Natura 2000-Gebiete ... gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	nicht betroffen
2.3.2	Naturschutzgebiete ... gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG	nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke ... gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG	nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete ... gemäß §§ 25 Abs. 1 und 26 Abs. 1 BNatSchG	nicht betroffen
a)	Biosphärenreservate ... gemäß § 25 Abs. 1 BNatSchG	nicht betroffen
b)	Landschaftsschutzgebiete ... gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG	nicht betroffen
c)	Naturdenkmäler ... gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG	nicht betroffen
d)	Geschützte Landschaftsbestandteile ... gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG	nicht betroffen
2.3.5	Gesetzlich geschützte Biotope	

	... gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG	nicht betroffen
2.3.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	nicht betroffen
a)	Wasserschutzgebiete ... gemäß § 51 WHG	nicht betroffen
b)	Heilquellenschutzgebiete ... gemäß § 53 Abs. 4 WHG	nicht betroffen
c)	Überschwemmungsgebiete ... gemäß § 76 WHG	nicht betroffen
2.3.7	Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG bzw. EU-Richtlinien	Das Altlastenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt weist für das Planungsgebiet keine Eintragungen auf. nicht betroffen
2.3.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte Insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes	nicht betroffen
2.3.9	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind.	Die zum Abbau vorgesehenen Flurstücke liegen gem. Landschaftsrahmenplan im Kulturlandschaftsraum Nr. 11, Dungaun. Auf der geplanten Erweiterungsfläche für den Kiesabbau ist gem. dem Bayerischen Denkmal-Atlas ein Bodendenkmal eingetragen (D-2-7041-0267, Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Bronzezeit, sowie der Völkerwanderungszeit). Weitere Bodendenkmäler befinden sich in der Umgebung. Eine abbauvorgreifende archäologische Untersuchung in Abstimmung mit der Kreisarchäologie am Landratsamt Straubing-Bogen muss daher frühzeitig vor Baubeginn vorgenommen werden. Sollte die Sondage ein Bodendenkmal erbringen bzw. bestätigen, so ist auf Kosten des Verursachers (Grundeigentümer/Bauträger) eine archäologische Untersuchung auf Grundlage der aktuellen Grabungsrichtlinien des Bayerischen Landesamtes für

		Denkmalpflege durchführen zu lassen. Eine Sicherung des Denkmals ist dadurch möglich. Im Plangebiet sind gem. dem Bayerischen Denkmal-Atlas keine Baudenkmäler verzeichnet. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Weitere geschützte oder schützenswerte kulturhistorische Landschaftselemente oder sonstige Kultur- und Sachgüter befinden sich nicht auf den zum Abbau vorgesehenen Grundstücken. Sie liegen gem. Landschaftsrahmenplan außerhalb historischer Kulturlandschaften.
a)	Baudenkmäler	betroffen, Sicherung möglich
b)	Bodendenkmäler	nicht betroffen
c)	archäologisch bedeutende Landschaften	betroffen, Sicherung möglich nicht betroffen

3. Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Wahrscheinlichkeit
Boden	keine	keine
Wasser	keine	keine
Luft/Klima	keine	keine
Tiere	keine	keine
Pflanzen	keine	keine
Landschaft	keine	keine
Kultur-/Sachgüter	keine	keine
Mensch	keine	keine

Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.
UVP erforderlich? (ja/nein):

